



SCHUTZ

Evangelische Jugend im Rheinland

KONZEPT

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Beschluss.....	4
1. Was uns wichtig ist - Präambel.....	5
2. Leitgedanken und Verantwortungsbereich	6
3. Potenzial- und Risikoanalyse für die Aufgaben der EJR.....	8
4. Umgang mit Mitwirkenden	13
4.1 Selbstverpflichtungserklärung.....	13
4.2 Erweitertes Führungszeugnis.....	13
4.3 Schulungen.....	14
5. Rolle und Aufgaben der Vertrauenspersonen der EJR.....	15
6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement.....	16
7. Intervention.....	17
7.1 Interventionsleitfaden.....	18
7.2 Meldepflicht	20
8. Aufarbeitung	21
9. Rehabilitation.....	22
10. Evaluation und Monitoring	23

Impressum:

ViSdP: Fiona Paulus, zur Zeit der Schutzkonzepterstellung Vorsitzende der Evangelischen Jugend im Rheinland, aktuelle Vorsitzende: Carla Peekhaus: vorstand@ejir.de

Vorwort

Liebe Leser*innen,

sexualisierte und andere Formen von Gewalt haben viele Facetten und werden leider in unserer Gesellschaft viel zu oft tabuisiert. Das Thema wird nicht angesprochen oder wir schauen und hören nicht hin. Dunkelfeldstudien gehen davon aus, dass etwa jede*r siebte Erwachsene in ihrer*seiner Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt hat.

Unter dem Motto “Ermutigen-Begleiten-Schützen” sind wir seit 2011 als Evangelische Jugend im Rheinland in der Präventionsarbeit mit Qualitätsstandards, Schulungen und Regelungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes unterwegs. Unsere Arbeit und die der Jugendeinrichtungen und Gemeinden vor Ort hat durch die Einführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland seit 2021 eine weitere Qualifizierung erfahren. Neben klaren Regelungen zur Intervention und der Einführung einer Meldestelle sind nun auch Schutzkonzepte fester Bestandteil der Arbeit.

Prävention, das vorbeugende Denken und Handeln zum Schutz aller Aktiven im Jugendverband erfordert gemeinsame Anstrengung und Sorgfalt. Daher wollen wir mit dem nun vorliegenden Schutzkonzept die Möglichkeiten für Täter*innen so weit wie möglich minimieren und gleichzeitig transparente Strukturen schaffen. Wir haben Anlaufstellen und Ansprechpersonen benannt, gehen in der Risikoanalyse auf die Angebote und Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland ein und bemühen uns, Betroffenen so gut wie irgend möglich zu helfen. Wir möchten durch das Zusammenspiel von institutionellen und pädagogischen Maßnahmen eine Kultur der Achtsamkeit aktiv gestalten und schützende Strukturen aufbauen und erhalten.

Dieses Schutzkonzept ist keinesfalls abgeschlossen, sondern lebt von der Mitarbeit aller in der Evangelischen Jugend im Rheinland aktiven Menschen. Der Schutz vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt ist eine dauerhafte Aufgabe und erfordert ständige Überprüfung, Anpassung und Evaluation.

Wir verpflichten uns, wachsam zu sein, zuzuhören und jede*jeden Einzelne*n mit ihren*seinen Anliegen ernst zu nehmen.

Fiona Paulus
Vorsitzende (zur Zeit der Schutzkonzepterstellung)
Evangelische Jugend im Rheinland

Schutzkonzept

der Evangelischen Jugend im Rheinland

Die Delegiertenkonferenz beschließt das Schutzkonzept der Evangelischen Jugend im Rheinland.

Es wird auf der Startseite der Homepage ejir.de gut sichtbar zum Download bereitgestellt.

Das Schutzkonzept der Evangelischen Jugend im Rheinland hat Gültigkeit für alle präsenten, digitalen und hybriden Tagungen und Zusammenkünfte der Delegiertenkonferenz, der Evangelischen Landesjugendvertretung im Rheinland, der Konferenz der synodalen Jugendreferate, der durch die Delegiertenkonferenz eingesetzten Ausschüsse und Projektgruppen sowie für Arbeitsgruppen und sonstige Arbeitsformen der genannten mandatierten Gremien.

Für alle anderen Aktivitäten in Verantwortung der EJR (z.B. Jugendkongresse, Jugendfestivals, Delegations- und Begegnungsreisen und vergleichbare Formate) sind jeweils eigene Schutzkonzepte zu erstellen.

Die Mitglieder der Evangelischen Jugend im Rheinland, die Teilnehmenden an den genannten Veranstaltungen, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle / des Amtes für Jugendarbeit anerkennen das Schutzkonzept und verpflichten sich zu seiner uneingeschränkten Anwendung.

Die Mitglieder der Evangelischen Jugend im Rheinland verpflichten sich, ihre Delegierten auf das Schutzkonzept hinzuweisen.

Die Delegiertenkonferenz benennt **Finja Schult** (vertrauen.finja.schult@ejir.de, Tel.: 0157 306 282 24) und **Nico Sossenheimer** (vertrauen.nico.sossenheimer@ejir.de, Tel.: 01515 2590815) als Vertrauenspersonen.

Stand: 11. März 2025

1. Was uns wichtig ist - Präambel

In der Evangelischen Jugend im Rheinland (EjR) gestalten wir unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Verantwortung gegenüber Gott und den Menschen. Die Arbeit im Verantwortungsbereich der EjR soll von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und respektieren individuelle Grenzen.¹

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen, den Schutz und die Realisierung der Rechte aller, die in der EjR mitarbeiten.

1 siehe Ordnung der EjR, Amtsblatt 08/2019, Präambel: „Evangelische Jugendarbeit macht allen Menschen das Wort Gottes, das Wort von der Befreiung, das Zeugnis des Zuspruchs und Anspruch Gottes auf das ganze Leben und auf die Gestaltung der Welt lebendig.“
<https://ejir.de/verband/strukturordnung/>

2. Leitgedanken und Verantwortungsbereich

Mit unserer Arbeit als Jugendverband wollen wir Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor physischer, sexualisierter und emotionaler Gewalt bewahren.

Wir stellen uns der Verantwortung, sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen nicht zu tabuisieren und nehmen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention² ernst. Mit unserer Arbeit wollen wir sowohl einen Schutzraum bieten, in dem Gewalt und sexualisierte Gewalt keinen Platz hat als auch ein Kompetenzort sein, an dem alle Hilfe erhalten, die von Gewalt oder einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen sind.

Deshalb setzen wir uns aktiv und präventiv für den Schutz des Kindeswohls ein.

Wir sind sensibel und sensibilisieren in unserer Sprache und unseren Texten im Sinne des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir stellen uns gegen einen leichtfertigen Umgang mit Grenzverletzungen auch in der digitalen Kommunikation.

Wir setzen uns für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinschauens auf der Basis eines partizipativen und prozessorientierten Verständnisses von Prävention und Intervention ein.

Wir verstehen Sexualität als einen Grundbestandteil des Lebens. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene haben ein Recht auf altersangemessene Bildung und damit auch ein Recht auf sexuelle Bildung. Je nach Angebotsform ergänzen sexualpädagogische Konzepte dieses Schutzkonzept.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat auf der Landessynode am 15. Januar 2020 ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Körperschaften zur Erstellung eines Schutzkonzepts.³

Die EJR folgt damit auch den im Bundeskinderschutzgesetz seit 2011 festgelegten Verfahren zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.⁴

Mit dem Schutzkonzept der EJR werden Rahmenbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass alle Mitwirkenden⁵ Handlungssicherheit und Sprachfähigkeit im Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt gewinnen. Das Schutzkonzept der EJR dient der Sensibilisierung aller Mitwirkenden und bietet Orientierung im Blick auf gemeinsame Haltungen und Verhaltensrichtlinien.

Alle Mitwirkende und Teilnehmende werden über ihre Rechte aufgeklärt und im Falle einer Verletzung der eigenen Grenzen oder einer beobachteten Grenzverletzung einer anderen Person kennen sie die Beschwerdewege, Interventionspläne und Hilfsmöglichkeiten.

2 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

3 Der Text des Kirchengesetzes ist zu finden unter:
<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>
Die EJR kommt dieser Verpflichtung mit diesem Schutzkonzept nach und nutzt als Orientierungshilfe das Rahmenschutzgesetz der EKIR. Dies ist zu finden unter:
https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/08/Schutzkonzept_11_03-EKIR.pdf

4 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

5 Der Begriff "Mitwirkende" umfasst alle Menschen, die in der EJR, ihren Veranstaltungen, den Ausschüssen und Projektgruppen und der Delegiertenkonferenz ehrenamtlich wie hauptberuflich wirken.

Das Schutzkonzept umfasst die Strukturen der EjiR mit ihren Gremien (Delegiertenkonferenz, Vorstand, Ausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen) und Veranstaltungen.

Für Großveranstaltungen wie Zukunftskongress und Jugendfestival sowie für Begegnungsreisen sind je eigene Schutzkonzepte zu erstellen.

Die Mitglieder der EjiR⁶ sind verpflichtet eigene Schutzkonzepte zu erstellen, bzw. sich an bestehende Schutzkonzepte der Kirchenkreise, Gemeinde, Jugendeinrichtungen, bzw. Werke und Verbände mit je eigenen Risikoanalysen anzuschließen.

Definition Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt nach § 2 des Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR⁷

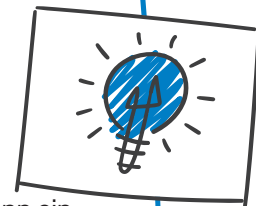
§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.



6 siehe Ordnung der EjiR, § 4, Abschnitt 3

7 siehe Kirchliches Amtsblatt 3 vom 16. März 2020, Seite 45 ff, <https://www.kirchenrecht-ekir.de/kabl/45772.pdf>

3. Potential- und Risikoanalyse

Potentiale zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt in der EJR

Mit dem Beschluss „Ermutigen-Begleiten-Schützen“ hat die Delegiertenkonferenz der EJR im September 2011 Qualitätsstandards zum Kinderschutz allen Mitgliedern empfohlen und ab 2012 zusätzlich in ihren Strukturen die gesetzlichen Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes umgesetzt.

Konsequent an den Rechten von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, werden seitdem von Seiten der Geschäftsstelle und der Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. Fachtage und Schulungen für die Mitglieder der EJR im Themenfeld Gewalt, sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik angeboten und auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen erweiterte Führungszeugnisse eingesehen. Außerdem wurde ein Netzwerk von Vertrauenspersonen der Jugendarbeit auf dem Gebiet der EKIR eingerichtet und von der Geschäftsstelle inhaltlich und administrativ betreut. Mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind einige dieser Aufgaben 2021 in der Landeskirche verankert worden. U.a. das Netzwerk der Vertrauenspersonen und die Verpflichtung zur Fortbildung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf dem Gebiet der EKIR. Die EJR ist mit ihrer Geschäftsstelle an der Umsetzung des Kirchengesetzes beteiligt.

Die Verpflichtung zu Schulungen nach den Vorgaben des Kirchengesetzes hat der Vorstand mit Beschluss vom 21.05.2022 in die Standards zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitwirkenden der EJR übernommen.

Analyse der Risiken für mögliche Grenzverletzungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt in den Angeboten der EJR

Die folgende Risikoanalyse bezieht sich auf Angebote, Tätigkeitsfelder und Strukturen, die in der Ordnung der EJR benannt sind:

- Der Vorstand
- Die Delegiertenkonferenz (DK)
- Die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)
- Die Konferenz der synodalen Jugendreferate (KNYP)
- Alle von der Delegiertenkonferenz in der jeweiligen Wahlperiode eingesetzten Ausschüsse und Projektgruppen
- Von der EJR verantwortete Fachtage und Fortbildungen

Für (Groß)Veranstaltungen/Events unter Trägerschaft der EJR sind je eigene Schutzkonzepte zu erstellen. Dies betrifft u.a. den Zukunftskongress und das Jugendfestival.

Für Begegnungsreisen mit ausländischen Partner*innen bei denen die EJR der Veranstalter ist, sind ebenfalls je eigene Schutzkonzepte zu erstellen.

Dieser Risikoanalyse liegen folgende Fragen zugrunde:

- Welche Risiken sind erkennbar sowohl in präsenten als auch digitalen Aktivitäten, Tagungen, Gremiensitzungen, Veranstaltungen und in der Arbeit der Geschäftsstelle?
- Gibt es Situationen, Kommunikationswege oder Verfahrenswege zwischen Mitwirkenden untereinander, zwischen Mitwirkenden und Teilnehmenden oder Teilnehmenden untereinander, die ungute Gefühle und Unsicherheiten auslösen könnten?
- Was und welche Situationen könnten aus Sicht von möglichen Täter*innen ausgenutzt werden?

In der EJR arbeiten berufliche und ehrenamtliche Mitwirkende mit unterschiedlichen Aufgaben.

Die Risikoanalyse der EJR berücksichtigt folgende Arbeits- und Kommunikationsstrukturen:

Vorstand

Der Vorstand wird geleitet von einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen und nimmt zwischen den Tagungen der Delegiertenkonferenz die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wahr.

Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Beschlussgremium des Jugendverbands und verbindet die Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise, der landeskirchlichen Einrichtungen sowie der Verbände. Die Delegierten werden gemäß den jeweiligen kreiskirchlichen Verfahren der Evangelischen Jugend entsandt.

Die Delegiertenkonferenz hat u.a. die Aufgabe den Vorstand der EJR zu wählen und Ausschüsse einzusetzen, die wiederum Vorsitzende wählen.

Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)

Die ELJVR versammelt die ehrenamtlichen Mitwirkenden der Delegiertenkonferenz zur Selbstvergewisserung und Wahrnehmung ihrer Interessen in der Delegiertenkonferenz und wird von mindestens zwei Sprecher*innen geleitet.

Die Konferenz der synodalen Jugendreferate

Die Konferenz setzt sich aus den Referent*innen der Jugendreferate der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Stadtkirchenverbände und vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen. Vertreter*innen des Vorstands, der/die Landesjugendpfarrer*in, Vertreter*innen der landeskirchlichen Bildungseinrichtungen und der Geschäftsstelle der EJR nehmen mit beratender Stimme teil. Die Konferenz wird von mindestens zwei Sprecher*innen geleitet.

Geschäftsstelle der EJR

Die Geschäftsstelle der EJR ist Teil des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und wird von dem/der Landesjugendpfarrer*in geleitet. Das Amt für Jugendarbeit ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit verpflichtet, ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

Risikoeinschätzung

Aufgrund unterschiedlicher Rollen in den oben genannten Strukturen der EJR können durch Vorsitzende und Leitungen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber Mitwirkenden ohne Leitungsfunktion entstehen. Außerdem arbeiten in der EJR Menschen mit großen Altersunterschieden und unterschiedlich langer Erfahrung in der Mitarbeit zusammen. Vertrauensverhältnisse, die aufgrund regelmäßiger Zusammenarbeit entstehen, können für grenzverletzendes Verhalten ausgenutzt werden.

Die Delegiertenkonferenz und alle oben genannten Gremien tagen sowohl präsent in unterschiedlichen Tagungshäusern als auch per Videokonferenzen online. Die Delegiertenkonferenz und Klausuren der Gremien finden mit Übernachtungen statt. Dabei ist je für einen Teil der Delegierten die Unterbringung in Mehrbettzimmern üblich, da in der Regel nicht genügend Einzelzimmer in den für die Jugendarbeit finanzierbaren Tagungshäusern zur Verfügung stehen. Die Art der Unterbringung kann zu Verletzungen der Privatsphäre führen.

Darüber hinaus können die wechselnden Tagungsorte mit unbekanntem Räumen zu Unsicherheiten bei den Teilnehmenden führen.

Die Nutzung digitaler Räume ist fester Bestandteil der Arbeit der EJR. Die genannten Risiken in der präsenten Begegnung können in digitalen Räumen ebenso zu Risiken werden. Insbesondere das Entstehen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen.

Unerwünschte Kontaktaufnahme kann sowohl präsent als auch digital stattfinden. Dabei ist das Risiko von Grenzüberschreitungen und Verletzungen der Persönlichkeitsrechte im digitalen Raum durch dessen unbegrenzte Reichweite besonders hoch.

Die Kommunikations- und Entscheidungswege zwischen Leitungen und Mitwirkenden sind über Geschäftsordnungen oder Absprachen in den Gremien geregelt und transparent. Die je individuelle Kommunikation unter Mitwirkenden unterliegt den in der Selbstverpflichtungserklärung der EJR festgelegten Umgangsregeln, kann aber zu grenzverletzendem Verhalten ausgenutzt werden.

Nutzen Teilnehmende oder Mitwirkende bei Grenzverletzungen, Gewalt oder sexualisierter Gewalt informelle Verfahren, um Beschwerden und Besorgnisse zu nennen oder mit ihnen umzugehen können, Risiken durch wiederum informelle oder individuelle Lösungen entstehen, die nicht den Verfahrensabläufen der EJR entsprechen und keine angemessene Hilfe leisten.

Abhilfe zu den genannten Risiken

Allgemein:

Die EJiR hat ein geregeltes Beschwerdeverfahren und wird eingehende Beschwerden umgehend bearbeiten.

Alle Mitwirkenden und Teilnehmenden haben das Recht sich bei Grenzverletzungen, Gewalt und sexualisierter Gewalt an die Vertrauenspersonen der EJiR zu wenden.

Die Erreichbarkeit der Beschwerdestelle und der Vertrauenspersonen ist allen Mitwirkenden bekannt, ist auf der Homepage der EJiR veröffentlicht und wird Teilnehmenden zu Beginn einer Veranstaltung mitgeteilt.

Das Interventionsteam der EJiR folgt einem festgelegten Handlungsplan zur Plausibilitätsprüfung und Bearbeitung von allen durch die Vertrauenspersonen, die EKiR Ansprechstelle oder die Beschwerdestelle gemeldeten Fälle von Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexualisierter Gewalt.

Ausnutzung von Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen:

Alle Mitwirkenden unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung der EJiR. Mit dem Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung ist ein Rahmen für einen möglichst gewaltfreien und diskriminierungsarmen Umgang mit Mitwirkenden und Teilnehmenden geschaffen, der sowohl in der präsenten als auch in digitaler Kommunikation gilt und die Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeits- sowie Vertrauensverhältnissen so weit wie möglich verhindern soll.

Mitwirkende legen je nach Tätigkeit in der EJiR ein erweitertes Führungszeugnis vor oder weisen über eine Bestätigung der entsendenden Stelle die Vorlage nach. Mitwirkende in Leitungsfunktionen (Vorstand, Vorsitzende, Vorsitzende und Geschäftsführende in den Gremien und Ausschüssen der EJiR) werden sensibilisiert und geschult.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung, der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und Schulungen soll eine Kultur der Aufmerksamkeit geschaffen werden, die individuelle Grenzen wahrt und das Risiko von Gewalt und sexualisierter Gewalt mindert.

Die Vertrauenspersonen der EJiR werden auch dann tätig, wenn ihnen von Mitwirkenden oder Teilnehmenden ein Unwohlsein bezogen auf Verletzungen von Distanzgefühlen oder ungute Gefühle im Umgang miteinander mitgeteilt werden.

Nutzung verschiedener Räume und Tagungshäuser:

Den Risiken, die durch nicht bekannte Räume, Übernachtungen und eventuell unbekannte Umgebung für Mitwirkende und Teilnehmende entstehen, begegnet die EJiR mit einem geregelten Beschwerdeverfahren und der nach Möglichkeit sorgfältigen Prüfung räumlicher Möglichkeiten bei unbekanntem Häusern.

Nutzung digitaler Räume:

Die von der EJiR genutzten Tools für die Durchführung digitaler Veranstaltungen werden von der Geschäftsstelle auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz überprüft. Die Geschäftsstelle achtet beim Versand von Einwahllinks für Videokonferenzen auf die jeweilige Zielgruppe.

Kommunikation:

Dem Risiko grenzverletzender Kommunikation wird durch die Berücksichtigung von diskriminierungsarmer Sprache in der Selbstverpflichtungserklärung und durch deren Thematisierung in Schulungen begegnet. Der in der Selbstverpflichtungserklärung festgelegte Umgang mit anderen Menschen gilt nicht nur im direkten und präsenten Kontakt, sondern in gleicher Weise für digitale Angebote, genutzte Messengerdienste und Aktivitäten auf Social-Media-Plattformen.

In der digitalen Kommunikation wird durch die Geschäftsstelle nach Möglichkeit versucht, anonyme Chatnachrichten in Online-Tagungen auszuschließen.

In Beratungssituationen, insbesondere in der Geschäftsstelle der EJiR, wird von den Mitwirkenden auf Vertraulichkeit geachtet. Bei notwendigen „Vier-Augen“-Gesprächen ist jeweils eine weitere Person aus der Geschäftsstelle darüber informiert, dass ein vertrauliches Gespräch stattfindet.

Zusammenfassung:

Auf dem Weg zu schützenden Strukturen in der EJiR sind Risiko- und Schutzfaktoren bekannt. Manches ist beides zugleich. Stärken und Schwächen in der Arbeit sind größtenteils bekannt, trotzdem ist mit blinden Flecken und Fehlern zu rechnen.

Deshalb muss diese Risikoanalyse fortlaufend überprüft und ergänzt werden, sobald sich Strukturen oder Angebote der EJiR ändern. Insbesondere ist nach Fällen von Grenzüberschreitungen oder Fällen von Gewalt und sexualisierter Gewalt eine Überprüfung durch den Vorstand zu veranlassen.

4. Regelungen für Mitwirkende

Alle Mitwirkenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult für die Grundlagen der Präventionsarbeit, haben die Selbstverpflichtungserklärung der EKiR unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan. Mitwirkende in der EKiR haben zudem je nach Art, Dauer und Intensität ihres Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Mit diesem Schutzkonzept verpflichtet sich die EKiR das Nähe- und Distanzempfinden jedes einzelnen Mitwirkenden zu achten und darauf Rücksicht zu nehmen.⁸

4.1 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung der EKiR dient allen Mitwirkenden als Orientierung und hält im Detail fest, wie die grundlegenden Werte Respekt, grenzachtende Kommunikation und ein wertschätzendes Verhalten zu achten und umzusetzen sind.

Mit der Unterschrift wird festgehalten, dass jede*r die oben genannten Werte umsetzt und auf das Missachten anderer hinweist. Sie ist somit eine Voraussetzung, um mitwirken zu können (Fußnote: Link zum Text. Mit der Einladung zu jeder Delegiertenkonferenz wird die Selbstverpflichtungserklärung versendet und um eine Unterschrift aller entsendenden Mitglieder der jeweiligen Delegiertenkonferenz gebeten. Außerdem unterschreiben alle gewählten Vorstands- und Ausschussmitglieder zu Beginn jeder Wahlperiode.)

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle beruflich Mitwirkenden der EKiR müssen einer vom Vorstand beauftragten, externen Person⁹ ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen¹⁰. Bei ehrenamtlich Mitwirkenden hängt die Verpflichtung zur Vorlage von der Art der Tätigkeit, deren Dauer und der Intensität des Kontakts mit Minderjährigen ab.

Vorstandsmitglieder, Vorsitzende von Ausschüssen bzw. Projektgruppen und die Vertrauenspersonen müssen grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen oder durch eine Bestätigung der entsendenden Stelle die Vorlage nachweisen (Fußnote: Die Einsichtnahme erfolgt durch die vom Vorstand benannte externe Person, bzw. kann die Bestätigung der Vorlage der entsendenden Stelle in der Geschäftsstelle vorgelegt werden.)

Außerdem gelten die Regelungen aus § 5 Abschnitt 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKiR¹¹.

8 Siehe Abstinenz und Abstandsgebot der EKiR, siehe Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 4, Abschnitt 2 und 3, <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942#s00000006>

9 Die Einsichtnahme wird von beauftragten Mitarbeitenden der Landeskirche vorgenommen.

10 Die gesetzlichen Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen sind Bestandteil des Bundeskinderschutzgesetzes, § 72 a SGB VIII

11 <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942#s00000006>

4.3 Schulungen

Die EjiR schließt sich dem Schulungskonzept der EKiR an. Damit folgen alle Schulungen für Mitwirkende der EjiR den Inhalten und Zielen des Konzepts "hinschauen-helfen-handeln" der Evangelischen Kirche in Deutschland¹²

Die Schulungen zum Umgang mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt dienen der eigenen Sensibilisierung und Haltung, der Erkennung von Gefahren und dem Gewinnen von Handlungssicherheiten.

12 Siehe: <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>. Weitere für die EjiR empfohlene Hinweise sind in den Qualitätsstandards der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen Qualifizierung zu finden. Siehe: https://jugend.ekir.de/wp-content/uploads/2022/12/Qualitaetsstandards_2022.pdf

5. Vertrauenspersonen

Die Evangelische Jugend im Rheinland beruft zwei Vertrauenspersonen¹³.

Die Vertrauenspersonen werden vom Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland vorgeschlagen und über die Delegiertenkonferenz der EJR jeweils für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vertrauenspersonen haben die Funktion eines „Lotsen im Schutzsystem“. Dies bedeutet, dass sich Betroffene und Ratsuchende auf Wunsch zu Beginn vertraulich an sie wenden können. Die Vertrauenspersonen nehmen Fragen, Angaben und Unsicherheiten auf und wissen, wie die weiteren Verfahrenswege sind. Sie beraten und unterstützen. Die Vertrauenspersonen sind mit dem Interventionsteam der EJR sowie mit weiteren Hilfsangeboten (z. B. Fachberatungsstellen vor Ort) vernetzt und stehen in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Im Falle von minderjährigen Betroffenen sind die Vertrauenspersonen verpflichtet mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach Bundeskinderschutzgesetz¹⁴ zusammenzuarbeiten.

Sie vermitteln bei einem begründeten Verdacht den Kontakt zur Meldestelle der EKIR und begleiten ehrenamtlich Tätige ggfs. bei der notwendigen Meldung. Die Vertrauenspersonen nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Die Vertrauenspersonen verpflichten sich zur Dokumentation aller Fälle, in denen sie kontaktiert werden, und nutzen dazu die Dokumentations- und Reflexionsbögen der EJR.¹⁵

Dokumentations- und Reflexionsbögen müssen von den Vertrauenspersonen für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden.

Die Falldokumentation und der Reflexionsbogen müssen vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts durch das Interventionsteam eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt.

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen werden auf der Homepage der EJR veröffentlicht und allen Delegierten über die Geschäftsstelle mitgeteilt.

13 Die Kontaktadressen finden Sie im unter <https://ejir.de/schutzkonzept>

14 siehe § 8a und 8b, Bundeskinderschutzgesetz

15 Die Dokumentations- und Reflexionsbögen finden Sie unter <https://ejir.de/schutzkonzept>

6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

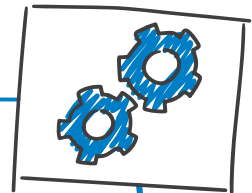
Innerhalb der EJiR wird ein Beschwerdeverfahren aufgebaut und eine Fehlerkultur etabliert, die es ermöglicht, Fehlverhalten frühzeitig zu melden, dieses zu analysieren und gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

Alle Mitwirkenden in der EJiR und Teilnehmende an Angeboten der EJiR haben das Recht, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen. Beschwerden nimmt die Geschäftsführung der EJiR entgegen und geht allen Anliegen nach¹⁶.

Die EJiR sieht ein professionelles Beschwerdesystem und eine gute Fehlerkultur als Basis für eine positive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitwirkenden. Die Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden und Fehlermeldungen sind Zeichen eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs. Fehler werden als Chance zur Weiterentwicklung der EJiR und als Teil des ständigen Monitorings zur Verbesserung des Schutzkonzeptes betrachtet.

Die Beschwerdemöglichkeit wird allen Mitwirkenden und je nach Angebot auch Teilnehmenden bekannt gemacht und auf der EJiR Homepage veröffentlicht.

Nach Eintreffen einer Beschwerde wird der Vorstand der EJiR informiert, Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und deren Korrektur angestrebt.



Beschwerdeverfahren:

Beschwerden und Fehlermeldungen können über die Mailadresse beschwerde@ejir.de persönlich bei der Geschäftsstelle oder außerdem anonym über die Homepage der EJiR www.ejir.de angezeigt werden.

Sichergestellt wird die Sanktionsfreiheit für die Person, die eine Beschwerde einreicht.

Sichergestellt wird die Unbefangenheit der Personen, die eine Beschwerde bearbeiten.

Rückmeldungen zur Fehlerbehebung werden zeitnah übermittelt, so die Person, die eine Beschwerde eingebracht hat, dies wünscht.

16 Die Mailadresse der Beschwerdestelle lautet: beschwerde@ejir.de

7. Intervention

Zur Intervention bei allen Fällen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt wird ein Interventionsteam der EKiR berufen. Das Interventionsteam nimmt bei einem Verdacht schnell eine Einschätzung vor und leitet weitere Handlungsschritte ein. Die*der Landesjugendpfarrer*in bzw. in Vertretung die*der Vorsitzende der EKiR beruft das Interventionsteam im Verdachtsfall schnellstmöglich ein. Das Interventionsteam benennt für jeden Fall je eine fallverantwortliche Person aus dem Interventionsteam, die im weiteren Verfahren die Einhaltung des Interventionsplans überwacht. Das Interventionsteam berät, ob ein Verdacht begründet ist oder leitet im Rahmen des Interventionsverfahrens die Prüfung durch externe Stellen ein. Das Interventionsteam unterstützt die verantwortlichen Stellen bei der Planung einer Intervention durch Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß des Interventionsplans. Dazu gehören auch ggfs. arbeitsrechtliche und strafrechtliche Prüfung der Konsequenzen für die Täter*innen sowie die Planung von Schutzmaßnahmen und die Empfehlung von Unterstützungsangeboten für Betroffene. Außerdem koordiniert das Interventionsteam den Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien gemeinsam mit der Pressestelle der EKiR. Das Interventionsteam ist verpflichtet, bei Betroffenen oder Personen, die einen Verdacht äußern auf die Meldung von allen Fällen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen bei der EKiR Meldestelle aufmerksam zu machen, die Aufarbeitung aller Fälle sicherzustellen und gegebenenfalls eine Rehabilitation zu ermöglichen.

Dem Interventionsteam der EKiR gehören an:

- die*der Vorsitzende der Evangelischen Jugend im Rheinland
- die*der Landesjugendpfarrer*in der Evangelischen Kirche im Rheinland
- ein*e Vertreter*in des Dezernats 3.1 der Evangelischen Kirche im Rheinland
- ein*e Jurist*in des Landeskirchenamts (Abteilung oder Zuständigkeit muss noch geklärt werden)
- Die Vertrauenspersonen sind je nach Fallkonstellation in die Beratungen des Interventionsteams einzubeziehen.

7.1 Interventionsleitfaden

Bei einem Vorfall oder Verdacht dient der Interventionsplan als Handlungsleitfaden für das Interventionsteam. Die Einhaltung des Interventionsplans hat ein strukturiertes Vorgehen zum Ziel, welches auch Sicherheit für die betroffene(n) Person(en) herstellt. Betroffene Personen oder Personen, die einen Vorfall beobachtet haben, wenden sich meist zunächst nicht an die zuständigen Vertrauenspersonen, sondern an Menschen, die sie kennen und bei denen sie sich aufgehoben fühlen. Deshalb ist es notwendig, dass alle Mitwirkenden in der EKiR die Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen und der Ansprechstelle der EKiR kennen.

Um unter allen Mitwirkenden der EKiR Handlungssicherheit bei eigener Betroffenheit oder bei Beobachtung eines Vorfalls zu erreichen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Was ist zu tun bei der Vermutung, ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e Schutzbefohlene*r ist betroffen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt?

Zunächst:

Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen, akzeptieren und ggfs. darauf hinweisen.

Sich selbst Hilfe holen.

Notizen machen zum Gehörten, denn diese sind wichtig für die dann folgenden Gespräche mit einer Vertrauensperson.

Anschließend:

Mit einer der Vertrauenspersonen der EKiR sprechen. Diese nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen.

Was ist im Falle einer Vermutung oder einer Mitteilung, ein Kind, Jugendlicher oder ein*e Schutzbefohlene*r ist betroffen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt zu vermeiden?

Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Keine Erklärungen einfordern, keine eigenen Vermutungen äußern.

Keine eigene Befragung durchführen.

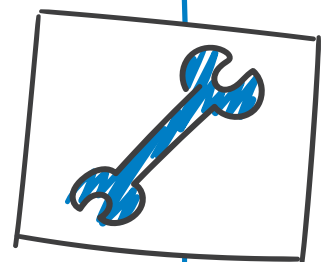
Keine Zusagen äußern, die nicht eingehalten werden können.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine Informationen an die vermutlichen Täter*innen.

Im Falle von Minderjährigen: Zunächst keine Informationen an die Sorgeberechtigten.

Keine voreiligen Informationen an Dritte.



Die Vertrauensperson informiert bei allen Fällen ab einem vagen Verdacht das Interventionsteam der EKiR. Das Interventionsteam kommt zeitnah zusammen und übernimmt das weitere Verfahren und die Einleitung von Hilfe für Betroffene.

Zu berücksichtigen sind bei der Intervention drei Arten von Fallkonstellationen, welche unterschiedliche Interventionen oder Fallverantwortungen erfordern.

Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt, die durch Mitwirkende der EKiR begangen wird.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um ehrenamtlich Mitwirkende der EKiR informiert die kontaktierte Vertrauensperson unverzüglich den/die Vorsitzende der EKiR der/die wiederum zeitnah das Interventionsteam einberuft.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um beruflich Mitarbeitende der EKiR, so liegt die Fallverantwortung bei der*dem jeweiligen Anstellungsträger*in. Die kontaktierte Vertrauensperson informiert unverzüglich den/die Vorsitzende der EKiR, die wiederum zeitnah das Interventionsteam einberuft. Das Interventionsteam überträgt die Fallverantwortung entsprechend.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wie z.B. Pfarrer*innen oder Kirchenbeamte*innen, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes. Die kontaktierte Vertrauensperson informiert unverzüglich den/die Vorsitzende der EKiR, die wiederum zeitnah das Interventionsteam einberuft. Das Interventionsteam überträgt die Fallverantwortung entsprechend und schließt die Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis aus dem Interventionsteam aus, so es sich bei der beschuldigten Person um ein Mitglied des Interventionsteams handelt.

Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt von der Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene in der EKiR berichten, die aber außerhalb stattgefunden haben.

Erfahren die Vertrauenspersonen der EKiR oder Mitwirkende der EKiR von einem Vorfall bei dem Mitwirkende der EKiR oder Schutzbefohlene der EKiR betroffen sind, der Vorfall aber außerhalb des Verantwortungsbereichs der EKiR stattgefunden hat, stellen die Vertrauenspersonen der EKiR den Kontakt zu den zuständigen Vertrauenspersonen der Kirchenkreise, Werke oder Verbände oder zur Ansprechstelle der EKiR her oder leitet im Falle von akuter Gefahr sofortige Hilfe ein. Diese Vorgehensweise gilt auch für Mitteilungen, bei denen die Betroffenen keine Mitwirkenden der EKiR sind.

Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Handelt es sich bei Betroffenen und Täter*innen um Minderjährige sind ebenfalls die Vertrauenspersonen der EKiR zu kontaktieren. Je nach Fallkonstellation entscheiden diese über die Information an das Interventionsteam oder leiten eine Konfliktlösung und Hilfe mit pädagogischen Maßnahmen oder durch eine Beratung ein.

Im Falle sexualisierter Gewalt ist immer das Interventionsteam zu informieren.

Im Falle eines begründeten Verdachts von Gewalt an Personen unter 18 Jahren, steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Dieses Verfahren leiten die Vertrauenspersonen unverzüglich ein und informieren das Interventionsteams über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung durch die insoweit erfahrene Fachkraft. Je nach Einschätzung übernimmt das Interventionsteam das weitere Verfahren und leitet Hilfe ein.

Für ein strukturiertes Vorgehen bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt übernimmt die EjiR den Interventionsleitfaden der EKIR.¹⁷ Außerdem wurde eine Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtet, an die sich alle Mitwirkenden der EjiR jederzeit vertraulich wenden können und eine Beratung zur Einschätzung eines Verdachts erhalten.

Nach der Intervention entsprechend dem Interventionsplan muss immer eine Aufarbeitung und gegebenenfalls eine Rehabilitierung erfolgen.

7.2 Meldepflicht

Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht seit dem 01.01.2021 eine Meldepflicht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot besteht für alle Mitwirkenden der EjiR eine Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.¹⁸

Nach Beratung durch die Ansprechstelle der EKIR können Meldungen auch in anonymisierter Form gemeldet werden.

17 Den Interventionsleitfaden finden Sie unter <https://ejir.de/schutzkonzept>

18 Die Kontaktadressen finden Sie im unter <https://ejir.de/schutzkonzept>

8. Aufarbeitung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalls zentrales Instrument zum Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt. Die EKiR verpflichtet sich zur professionellen Aufarbeitung unter Beteiligung der betroffenen Person(en), sowie innerhalb der Strukturen des Jugendverbands. Dafür wird die Ansprechstelle der EKiR oder ggfs. eine unabhängige Beratungsstelle zu Rate gezogen.

Damit soll im Rahmen der individuellen Aufarbeitung für direkt und indirekt betroffene Personen eine Unterstützung zur Verarbeitung des Geschehenen und die Identifikation von Fehlerquellen erreicht werden. Durch die Hinzuziehung von außenstehenden Fachkräften (Ansprechstelle der EKiR oder Fachberatungsstellen) wird ein erweiterter Blick auf das Geschehene ermöglicht und Mitarbeitenden erleichtert, ihre Arbeitsfähigkeit zurückzugewinnen.

Mit der systematischen Analyse und Aufarbeitung aller Fälle von Gewalt und sexualisierter Gewalt innerhalb der EKiR sollen nachhaltige Veränderungen und Verbesserungen der bestehenden Strukturen zum Schutz aller erreicht werden. Fehlerquellen sind offen zu benennen und zu beheben. Ziel ist, dass die EKiR als Jugendverband insgesamt wieder handlungsfähig wird.

Der Prozess einer Aufarbeitung muss vom Vorstand dokumentiert und im Anschluss ggfs. das Schutzkonzept aktualisiert und verbessert werden.

9. Rehabilitation

Wird im Aufarbeitungsprozess oder durch die arbeits- und strafrechtliche Verfolgung deutlich, dass eine Falschbeschuldigung vorliegt oder erweist sich ein Verdacht als unbegründet, müssen die zu Unrecht beschuldigten Personen und gegebenenfalls auch die EjiR rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als nicht begründet bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben.

Äußerungen bzw. Beobachtungen können falsch interpretiert werden, wodurch ein falscher Verdacht entsteht. Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden. Um eine Rehabilitation möglich zu machen, werden alle Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die jeweils betroffenen Personen und die EjiR sensibilisiert. Außerdem werden Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten durch den Vorstand ergriffen.

Wird eine Person durch eine andere falsch beschuldigt, um dieser zu schaden, ist die verantwortliche Person zu ergründen. Handelt es sich bei der Person, die falsch beschuldigt hat, um Kinder oder Jugendliche, besteht die Pflicht, die Situation und die daraus resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine strafmündige Person, kommen unter anderem strafrechtliche Maßnahmen in Betracht. Darüber entscheidet der Vorstand der EjiR unter Beratung durch zuständige Jurist*innen der EKiR.

Für die Rehabilitation ist es notwendig, dass die Motivlage und das dahinterliegende Bedürfnis der Beteiligten, die die Falschbeschuldigungen erhoben haben, klar wird. Das Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretation im Mitteilungsfall erfolgen ohne Sanktionierung der meldenden Person. Eine Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben, wird durch das Interventionsteam der EjiR oder dem Vorstand erbracht.

Bei Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Maßnahmen greifen, die die Betroffenen mit einbeziehen und nicht stigmatisieren.

Direkt oder indirekt betroffene Personen von Grenzverletzungen, Gewalt oder Falschbeschuldigungen, die sich aufgrund eines Vorfalls aus ihrer Tätigkeit innerhalb der EjiR zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form durch den Vorstand eine Mitteilung erhalten, die Verständnis und Akzeptanz für die persönliche Entscheidung ausdrückt.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung und Entschuldigung durch den Vorstand erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

10. Evaluation und Monitoring

Die Arbeit der EJR ist wie die Jugendarbeit insgesamt einem ständigen Wandel unterworfen. Ein wirkungsvoller Schutz kann nur stattfinden, wenn er sich an die aktuellen Gegebenheiten und Verantwortungsbereiche anpassen lässt. Die Arbeit mit dem Schutzkonzept wird deshalb regelmäßig ausgewertet, bewertet und fachgerecht beurteilt. So ist gewährleistet, dass das Schutzkonzept immer wieder neu auf aktuelle Entwicklungen überprüft und eventuell verändert wird. Dies geschieht mindestens zu Beginn jeder Legislaturperiode. Verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung ist der Vorstand der EJR.

Mit der regelmäßigen Evaluierung des Schutzkonzepts wird im Rahmen der Angebote und Tätigkeiten der EJR eine konsequente Weiterentwicklung des Schutzes vor allen Formen der Gewalt erreicht.